

Einbau von Bodenaushub

Grundlagen: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) von 2003/2004

Gemäß LAGA 20 ist, sofern die eingebaute Menge **500 m³** übersteigt, eine Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich. Zuständige Behörde für Bielefeld ist das Umweltamt der Stadt Bielefeld.

Adresse der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners:			
Name:		Vorname:	
Straße, Hausnr.:			
PLZ:		Wohnort:	
Telefon:			

Einbauort:			
Straße, Hausnr.:			
Baumaßnahme:		Bauherr:	

Aufbereiter:			
Name:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Ort der Aufbereitung:			
Transporteur:			
Einbaufirma:			

Herkunft des Bodenaushubs:			
Straße, Hausnr.:			
PLZ:		Ort:	
Baumaßnahme:	<input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Industriebetrieb <input type="checkbox"/> Firma Name/Branche:		
<input type="checkbox"/> Eine ordnungsgemäße Sortierung ist bereits erfolgt.			
Menge des Bodenaushubs (m³):			
Abstand der Bodenaushub-Schicht zum höchsten Grundwasserstand:			

Der Lieferant des Bodenaushubs hat einen Gütenachweis zu erbringen: Dafür ist eine repräsentative Probenahme durch ein anerkanntes Labor und Untersuchung durch dieses Labor auf folgende Parameter durchführen zu lassen*:

Feststoffanalyse:

EOX, Mineralölkohlenwasserstoffe, Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges., Kupfer, Nickel, Zink), PAK (nach EPA)

Eluatanalyse:

pH-Wert, Leitfähigkeit

Eluatanalyse bzw. löslicher Anteil pro kg Feststoff (bezogen auf TS):

Sulfat, Chlorid, Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Zink), Phenolindex

Das Analyse-Ergebnis ist zusammen mit einer Bewertung der Ergebnisse durch das Labor dem Antrag beizufügen.

Das Umweltamt behält sich vor, eine Sichtüberprüfung des Materials vorzunehmen und eine Probenahme im Beisein des Umweltamtes sowie eine Analyse dieser Probe zu fordern.

- Das Untersuchungsprogramm soll grundsätzlich vor dem Einbau mit der dafür zuständigen Behörde besprochen werden.

b.w.

Datenschutzinformation nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)



Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung

Das Umweltamt erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anzeige des Einbaus von Bodenaushub. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür sind § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe der Daten.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Bielefeld so lange gespeichert, wie diese unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung benötigt werden. Der Zeitraum umfasst in der Regel 5 Jahre nach Ende der Sachbearbeitung.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Das Umweltamt benötigt Ihre Daten, um Ihre Anzeige des Einbaus von Bodenaushub bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Anzeige nicht bearbeitet werden.

Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung und -verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Umweltamt -
33597 Bielefeld

Datenschutzbeauftragter Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld
Tel. 0521 51-6888
datenschutzbeauftragter@bielefeld.de

b.w.

Die Anzeige ist zu richten an:

Stadt Bielefeld, Umweltamt, 33597 Bielefeld
(☎ 0521/51-33 95 Fax)

Bei Rückfragen:

☎ 0521/51-28 83 Frau Steffen (sarahelisa.steffen@bielefeld.de)
☎ 0521/51-63 09 Frau Knappe (larissa.knappe@bielefeld.de)
☎ 0521/51-60 77 Herr Mosig (norbert.mosig@bielefeld.de)

Datum, Unterschrift

Einverständnis Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer